

Bruce C. BRASINGTON, *The Abbreviatio „Exceptiones evangelicarum“*. A distinctive regional reception of Gratian's *Decretum*, *Codices manuscripti* 17 (1994) S. 95–99, listet die Überlieferungsträger und die Textkomposition dieser Kurzform des *Decretum* auf.
A. M.-R.

Marcel ALBERT, *Das erste Kapitel der Bursfelder Kongregation 1446*, *StMGBO* 106 (1995) S. 293–331, untersucht und ediert die ältesten Kapitelsbeschlüsse der Bursfelder Kongregation (vgl. DA 13, 258) nach einer Mainzer Hs. von 1449/51. Die Statuten behandeln die Verfassung und Liturgie sowie disziplinarische Fragen des Klostersverbandes. Der Textfund bestätigt die Abhängigkeit des Bursfelder Programms von anderen Reformrichtungen des 15. Jh.

K. N.

Magdeburger Recht, hg. von Friedrich EBEL, Band 2: *Die Magdeburger Rechtsmitteilungen und Rechtssprüche für Breslau*, Teil 2: *Die Quellen von 1453 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts* (*Mitteldeutsche Forschungen* 89, II, 2) Köln u. a. 1995, Böhlau Verlag, XLII u. 817 S., ISBN 3-412-02195-4, DEM 168. – Mit dem zweiten Teilband (II 2) schließt der Hg. seine Edition der nach Breslau gerichteten Magdeburger Schöffensprüche ab. Geboten werden 179 Sprüche in chronologischer Abfolge. Sie entstammen meist der schon im ersten Teilband (II 1; vgl. DA 46, 587) ausgewerteten „Sammlung der Magdeburger Schöffensprüche aus dem Rathaus“, einige dem „Buch der Magdeburgischen Urteile“, wenige sind Streuüberlieferung. Zum Abdruck kommt anschließend – spät, doch nützlich – die meist Goldberg zugerechnete Rechtsmitteilung von 1211–1238, da sie möglicherweise für Breslau bestimmt war. Fünf Stücke zu II 1 werden nachgetragen, wobei der letzte Spruch zeitlich auch II 2 hätte zugeordnet werden können. Dann finden sich Errata zu II 1. Die Edition strebt Vollständigkeit an, mit Ausnahme derjenigen Sprüche Breslauer Destination, die nur in der „Summa der Rechte Weg gnant“ enthalten sind. Der Hg. will diese Summe bekanntlich selbständig edieren. Als Hilfsmittel werden eingangs Quellenkonkordanzen (Druckfehler „RW“, S. XLII), gegen Ende Orts-, Namen- und Sachregister geboten. Beide gelten beiden Teilbänden, die Konkordanzen jedoch nur ergänzend. Die Register sind ausführlich (S. 759–817) und sachdienlich angelegt. Zusammen mit den auch in II 2 formulierten Kopfregesten erschließen sie das Quellenwerk gut. Freilich ist der eine oder andere Begriff nicht zeitgenössisch, und der Nutzer muß sich insoweit (zunächst) der Interpretation des Hg. und seiner Mitarbeiter anvertrauen. Selbstverständlich erschließt das Sachregister in erster Linie die rechtshistorische Dimension der Quellen. Die Spruchpraxis erstreckte sich in traditioneller Weise auf Gerichtsverfassung und -verfahren, auf Erb- und Familienrecht. Daneben stehen breit schuldrechtliche Materien unterschiedlicher Art. Strafrechtliches findet sich kaum noch. Rezipiertes Gedankengut tritt jetzt eindeutiger als zuvor in Erscheinung. Altes und Neues wird in Rechtssprichwörter gefaßt, deren Gebrauch im Sachregister verzeichnet ist: z. B. „Eines Mannes Willkür ist sein eigenes Recht“ und „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“. – Dem Hg. gebührt Anerkennung und Dank für harte wissenschaftliche Grundlagenarbeit. Es bleibt zu hoffen, daß das von ihm edierte Material bald inhaltlich ausgewertet wird.
Jürgen Weitzel